

1. Es handelt sich um eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen.
Sie setzt voraus, daß
 - die Schwere des Vergehens eine solche Maßnahme zuläßt
 - sie ausreicht, die Bewährung des Jugendlichen in der Gesellschaft durch eigene Leistung zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.
 Als bestimmendes Kriterium ist dabei die Schwere des Vergehens anzusehen. Es wird sich in der Regel um Ersttäter und weniger schwerwiegende Taten handeln.
Deshalb sind nur solche Pflichten aufzuerlegen,
 - mit denen eine Änderung der inneren Einstellung zu den sozialen Anforderungen erreicht werden kann
 - die eine Einsicht fördern oder sich auf eine schon vorhandene Einsicht des Jugendlichen stützen, daß es für ihn und seine weitere Entwicklung selbst wertvoll ist, die Pflichten zu erfüllen
 - die der Jugendliche auf Grund seiner psychischen und physischen Fähigkeiten erfüllen kann.
 Bei dieser Maßnahme der Verantwortlichkeit ist ein beschleunigtes Verfahren zulässig (§ 258 Abs. 2 StPO).

2. In Abs. 2 sind beispielhaft einzelne Pflichten genannt, die entsprechend den Bedingungen des Einzelfalls erweitert werden können.
Dabei muß aber gewährleistet sein, daß solche Pflichten auch kontrollierbar sind, weil anderenfalls jede erzieherische Wirksamkeit in Frage gestellt ist. Freizeitarbeiten sind in der Regel im Bereich des Wohnortes abzuleisten.
Bei der Arbeitsplatzbindung ist zu prüfen, ob sie unter Beachtung der konkreten Lebens Verhältnisse des Jugendlichen überhaupt zur Geltung kommen kann. Für die Anwendung der Arbeitsplatzbindung ist § 34 maßgeblich. Das Gericht kann aber im Interesse des Jugendlichen bestimmte Empfehlungen an die Betriebsleitung geben und ist verpflichtet, die Betriebe auf ihre Pflicht zur Erziehung und Unterstützung der Selbsterziehung hinzuweisen (vgl. §§ 32 u. 34).
Ähnlich ist auch bei der weiteren gesetzlichen Möglichkeit — Verpflichtung, ein Ausbildungsverhältnis aufzunehmen oder fortzusetzen — zu prüfen. Eine solche Verpflichtung setzt voraus, daß die Verbindungen mit den in Frage kommenden Ausbildungsstätten aufgenommen werden, dort die Bereitschaft besteht, den Jugendlichen auszubilden, und der Jugendliche selbst fähig und bereit ist, dieses Ausbildungsverhältnis einzugehen.

3. Zur Verwirklichung und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten sind — möglichst aus dem unmittelbaren Lebenskreis des Jugendlichen — Kollektive oder Einzelpersonen zu gewinnen, die als Betreuer tätig werden.
Das Gericht ist für die Verwirklichung aller Maßnahmen nach § 70 verantwortlich (§ 339 StPO). Auch in diesem Fall ist eine enge Zusammen-